

Satzung des Verein Waldreitschule-Dötlingen zu Aschenbeck

I Allgemeines

§1

1. Der Name des Vereins ist „Waldreitschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
3. Der Verein ist am 31. Oktober 1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter VR 1733 eingetragen worden.

§2

1. Der Zweck des Vereins ist:
die Pflege des Reitsports, die Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere die Erweckung der Liebe der Jugend zum Reitsport und die reitsportliche Ertüchtigung junger Menschen, die Erziehung des Reiters zur Achtung des Pferdes und die Erziehung der Reiter zur Kameradschaft untereinander.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessional neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

II Mitgliedschaft

§3

Dem Verein können angehören:
Ordentliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Fördernde Mitglieder
Sowie Ehrenmitglieder

§4

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist ein entsprechender schriftlicher Antrag erforderlich. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Ernennung zum Vereinsmitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr werden.
3. Jugendliche Mitglieder können Personen vom vollendeten fünften Lebensjahr werden, wenn die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Die jugendlichen Mitglieder können an der Ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie zahlen einen verminderten Beitrag. – Wenn sich im Verein mehr als 20 jugendliche Mitglieder befinden, bilden sie innerhalb des Vereins eine besondere Jugendgruppe unter eigener Leitung, Sie wählen in einer Jugendversammlung einen Jugendleiter(in), der bzw. die mindestens 16 Jahre alt sein muß. Er bzw. Sie hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
4. Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auch ohne eigenen Antrag solche Personen ernannt werden, die sich um den Reitsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§5

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung des Reitsports im Rahmen des Vereins den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten sowie die für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins aufgestellten Ordnungsvorschriften zu beachten.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei Teilnahme an Turnieren als Mitglied des Vereins zu reiten. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§6

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgesetzt. – Der Beschluß hat nur für das bzw. Die folgenden Kalenderjahre Wirksamkeit. – Der Jahresbeitrag kann durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder auch erlassen werden.
2. Die Mitglieder sind durch die Zahlung des Vereinsbeitrages nicht von der Bezahlung der Gebühren für die Benutzung eines Pferdes oder der Einrichtungen des Vereins freigestellt.

§7

1. Die Mitgliedschaft erlöscht
 - a. durch den Tod
 - b. nach Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
 - c. Durch Ausschluß. Ein Ausschluß kommt in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen ersatzlos alle auf ihr beruhenden Rechte gegenüber dem Verein.

III Vereinsorgane und deren Befugnisse

A) Die Mitgliederversammlung

§8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden. Ihr sind zur Entscheidung vorbehalten:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§9

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an alle erreichbaren Vereinsmitglieder. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu versenden. Sie sollten die vorgesehene Tagesordnung enthalten und müssen – soweit eine Beschlußfassung vorgesehen ist – deren Gegenstand bezeichnen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied – im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied – zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr entgegen. Sie wählt jeweils für mindestens zwei Jahre zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins und berichten darüber der Ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ordentliche Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand insbesondere dem Rechnungsführer, Entlastung. Sie nimmt die vorgeschriebenen Neuwahlen des Vorstandes vor. Sie ist berechtigt, die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen.

§10

1. Die Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Für die Änderung dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlußfähig, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (Ehrenmitglieder nicht eingerechnet) anwesend sind.

§11

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
2. Bei Wahlen des Vorstandes genügt eine verhältnismäßige Mehrheit. Ist eine solche nicht vorhanden, so entscheidet das Los.
3. Für die Änderung dieser Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Beschlußfassung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

B) Der Vorstand

§12

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden und
Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Dem Rechnungsführer
Dem Reit- und Sportwart
Dem Hauswart und
Dem Jugendleiter, wenn eine Jugendgruppe gem. §4
Abs. 2 der Satzung gebildet ist. Der Jugendleiter darf höchstens 21 Jahre alt sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich.

§13

Der Vorstand wird durch die Ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt.

§14

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat sich der Restvorstand alsbald für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§15

Der Vorstand hat für die Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins zu sorgen. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Erneuerungen und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern sowie die Entscheidung über den eventuellen Anschluß des Vereins an andere Verbände.

§16

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist befugt, einzelne Vereinsmitglieder und andere Personen mit der Vorbereitung und Durchführung von Sonderaufgaben zu betreiben.

§17

1. Der Vorstand hat in allen ihm obliegenden Angelegenheiten durch Abstimmung zu entscheiden, soweit ein Vorstandsmitglied dieses beantragt. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes hat der Vorstand stets durch Abstimmung zu entscheiden.

§18

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat auf der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes, der Kassenwart den Kassenbericht zu geben. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat die Entlastung für den Vorstand zu beantragen.

§19

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§20

Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle versichert.

§21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlußfassung über die Vereins-Auflösung angekündigt worden ist: der Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit aller zum Verein gehörenden Mitglieder gefaßt werden.

C) Gemeinnützigkeit**§22**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinn-Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten. – Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. – Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem sportlichen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem zuständigen Landessportbund zu übertragen.

§23

Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§24

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bremen

Bremen, den 19. Oktober 1966
Waldreitschule e. V.